

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

49. Jahrgang Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 30.10.2020 Nr. 44 a

Bekannt- machung vom	Inhalt	Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>	
30.10.2020	Allgemeinverfügung des Landkreises Harburg zum Schutz der Bevölkerung vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Harburg (hier: Erweiterte Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung)	1153

Bitte beachten Sie:

Diese Ausgabe des Amtsblattes finden Sie auch im Internet auf folgender Internetseite:
<http://www.landkreis-harburg.de/bekanntmachungen>

Allgemeinverfügung

des Landkreises Harburg

zum Schutz der Bevölkerung vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Harburg (hier: Erweiterte Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung)

Im Landkreis Harburg hat die Zahl der Neuinfektionen im Verhältnis zur Bevölkerung den Wert 50 (Anzahl der Infektionen im Verhältnis zu 100.000 Einwohnern innerhalb von 7 Tagen) überschritten. Das für Gesundheit zuständige Ministerium hat dies am 30.10.2020 auf der Internetseite

https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen/ bekanntgegeben.

Gemäß §§ 3 Abs. 2, 18 der Nds. Corona-Verordnung¹ in Verbindung mit § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)² in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils gültigen Fassung wird folgende

Allgemeinverfügung erlassen:

1. Für den in Anlage I zu dieser Allgemeinverfügung aufgeführten öffentlichen Platz wird die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung angeordnet. Die Anlage I wird insoweit zum Bestandteil dieser Allgemeinverfügung erklärt.
2. Die Allgemeinverfügung gilt für das Gebiet des Landkreises Harburg. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz) und tritt zu diesem Zeitpunkt in Kraft. Sie wird bis zum Ablauf des 30.11.2020 befristet.

¹ Niedersächsische Verordnung über die Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 07. Oktober 2020 (Nds. GVBl. S.346), geändert durch VO vom 22.10.2020 (Nds. GVBl. S. 363)

² Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) geändert worden ist.

3. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs.3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
4. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung stellt gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 EUR geahndet werden kann.

Begründung:

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung beruhen auf § 3 Abs. 2 der Niedersächsischen Verordnung über die Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 07. Oktober 2020, geändert durch VO v. 22. Oktober 2020.

Gem. § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Bei der sich gegenwärtig weltweit verbreitenden Erkrankung COVID-19, die durch das Coronavirus (SARS-CoV-2) verursacht wird, handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 28 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 2 Nr. 3 IfSG. Im Landkreis Harburg wurden bereits mehrere erkrankte, krankheitsverdächtige und krankheitsgefährdete Personen im Sinne des § 2 Nr. 4, 5 und 7 IfSG identifiziert. Die Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG sind vorliegend erfüllt.

Es gilt weiterhin, die Ausbreitungsdynamik und die Infektionsketten zu minimieren und dadurch die Verbreitung des Coronavirus zumindest zu verlangsamen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass gegen das Coronavirus derzeit keine Impfung sowie keine gezielten, spezifischen Behandlungsmethoden zur Verfügung stehen. Der Landkreis Harburg strebt mit dieser Allgemeinverfügung an, eine konstante Regelung für die Bürger/-innen zu schaffen. Da sich die Inzidenzzahlen seit mehreren Tagen um den Grenzwert von 50 Neuinfizierten je 100.000 Einwohner/-innen kumulativ in den letzten sieben Tagen bewegen und zuletzt überschritten haben, ist der Landkreis Harburg bestrebt, die Entwicklung des nach der Nds. Corona-Verordnung maßgeblichen Grenzwertes über einen fest definierten Zeitraum zu beobachten und durch die zunächst dauerhafte Anwendung der unter Nr. 1 getroffenen Regelung die Anzahl der Neuinfektionen wieder zu senken. Die angeordneten Maßnahmen sind daher zwingend notwendig und auch verhältnismäßig, um eine effektive Gefahrenabwehr zu ermöglichen und um im Interesse

der Bevölkerung sowie des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems im Landkreis Harburg sicherzustellen.

Die getroffenen Anordnungen des Tragens von Mund-Nasen-Bedeckungen sind insbesondere erforderlich, weil Personen bereits infektiös sind, bevor diese selbst Krankheitssymptome zeigen. Es kann also bereits vorkommen, dass Personenselbst durch Sprechen oder Atmen virusbelastete Aerosole ausscheiden, bevor eine Infektion bei diesen Personen selbst festgestellt wird. Aufgrund des Risikos einer verdeckten Verbreitung des SRS-CoV-2 sind die angeordneten Maßnahmen jetzt zu treffen, die angeordneten Maßnahmen wirken frühzeitig im direkten Kontakt zwischen den Personen.

Die angeordnete Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung durch diese Allgemeinverfügung stellt einen Eingriff in die Grundrechte der betroffenen Bürger und Bürgerinnen dar, weniger einschneidende gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich. Dies hat seinen Grund darin, dass die Pandemie nach wie vor nicht in dem Umfang zum Stillstand gebracht werden konnte, der Beschränkungen entbehrlich macht. Vielmehr ist in den letzten Tagen und Wochen ein landkreisweiter, aber auch bundesweiter kontinuierlicher Anstieg der Infektionsfälle zu vermerken. Es bedarf deshalb auch grundrechtsbeschränkender Maßnahmen zur Eindämmung der Infektion. Die hier angeordneten Maßnahmen stellen sich hierbei als verhältnismäßig dar.

Durch eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in den bezeichneten Bereichen können Infektionsketten wirksam unterbrochen werden und den Bürgerinnen und Bürgern bleibt die Möglichkeit zur Wahrnehmung des öffentlichen Lebens dennoch erhalten. Nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Meinungsstand ist die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung eine geeignete Schutzmaßnahme, um die Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 zu verhindern. Selbst einfache Stoffmasken sind bei korrekter Anwendung geeignet, Tröpfchen des Trägers bei Sprechen, Husten und Niesen aufzufangen und anders so vor einer Infektion zu schützen. Deshalb kann selbst das Tragen einer Behelfsmaske bei bereits erkrankten Personen dazu geeignet sein, das Risiko der Ansteckung anderer Personen zu reduzieren. Angesichts des Umstandes, dass nicht jeder, der mit SARS-CoV-2 infiziert ist, dies auch bemerkt, er aber trotzdem Erreger übertragen kann, kann das Tragen von Behelfsmasken das Übertragungsrisiko vermindern.

Grundsätzlich bleiben eine gute Händehygiene, Einhalten von Husten- und Niesregeln und das Abstandhalten von mindestens 1,5 Metern die wichtigsten und effektivsten Maßnahmen. In Situationen jedoch, in denen Maßnahmen der physischen Distanzierung nur schwierig eingehalten werden können, ist der Einsatz von Mund-Nasen-Bedeckungen ein zusätzlicher Baustein, um die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 in der Bevölkerung zu

reduzieren. Denn bereits 1-3 Tage vor Auftreten der COVID-19-Symptome kann es zu einer Ausscheidung von hohen Virusmengen kommen. Eine teilweise Reduktion dieser unbemerkten Übertragungen von infektiösen Tröpfchen durch das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen kann zu einer weiteren Verlangsamung der Ausbreitung beitragen. Dies betrifft insbesondere die Übertragung im öffentlichen Raum, wo mehrere Menschen zusammentreffen und sich dort länger aufhalten oder der physische Abstand von mindestens 1,5 Metern nicht immer eingehalten werden kann.

Ein solcher Ort ist in der Stadt Winsen (Luhe) – Anlage 1 - der Nahbereich des Bahnhofes. In den Zügen, auf dem Bahnsteig, im Bahnhof und im unmittelbaren Haltestellenbereich der Busse gilt ohnehin nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 der Verordnung eine Maskenpflicht. Zu der Gesamtanlage des Bahnhofes gehören auch der vorgelagerte Bustreff und die Fahrradabstellanlagen sowohl auf der Süd- wie auch der Nordseite des Bahnhofes und der Bahnhofstunnel samt Rampen. Hier begegnen sich zwangsläufig Menschen auf engem Raum oder halten sich im Bereich der Bushaltestelle auch einige Zeit auf engem Raum auf, um auf den nächsten Bus zu warten. Hier ist die Gefahr der Ansteckung mit dem Corona Virus durch Aerosole deutlich erhöht, wenn keine Maske getragen wird. Aus diesem Grund wird die Maskenpflicht für diesen kleinen Bereich des Stadtgebietes angeordnet.

Die zeitliche Dauer kann in Winsen nicht sinnvoll eingegrenzt werden, da die Gesamtanlage des Bahnhofes wie oben beschrieben ganztägig und auch nachts teils hoch frequentiert wird. Gerade die Mitarbeiter/ innen von Amazon arbeiten im 3- Schichtbetrieb und frequentieren zu mehreren Tages- und Nachtzeiten den Bahnhof mit seinen Anlagen. Daher gilt die Maskenpflicht 24 Stunden am Tag. Eine stundenweise Aufteilung wäre nicht verständlich zu machen.

Weniger einschneidende Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Bei der Abwägung sind insbesondere die Erkenntnisse und Erfahrungen der Kommune mit eingeflossen.

Der Geltungsbereich umfasst die in den entsprechenden Anlagen markierten Bereiche. Die Abbildungen werden insoweit zum Bestandteil dieser Allgemeinverfügung erklärt.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe gegen die Allgemeinverfügung haben daher keine aufschiebende Wirkung. Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder auf elektronischem Weg über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) dieses Gerichtes erhoben werden.

Hinweis: Näheres zu den Voraussetzungen des elektronischen Rechtsverkehrs und der Installation der notwendigen kostenfreien Zugangs- und Übertragungssoftware EGVP finden Sie auf der Internetseite www.iustizportal.niedersachsen.de (Service).

Die Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung.

Winsen (Luhe), 30.10.2020

Landkreis Harburg

Der Landrat


Rempe

